

Turnhallenordnung

1. Geltungsbereich

Die nachstehende Turnhallenordnung gilt für die Turnhallen der Grundschule Schloßberg und der Otfried-Preußler-Schule Stephanskirchen.

2. Nutzungsrechte

Die Turnhallen stehen den Schulen in Schloßberg und Stephanskirchen zur Durchführung des Sportunterrichts zur Verfügung. Außerhalb der schulischen Nutzungszeiten werden die Turnhallen vorrangig den Kinderbetreuungseinrichtungen (insbesondere der Mittagsbetreuung) und nachrangig dem SV-Schloßberg Stephanskirchen zum Trainings- und Spielbetrieb zur Verfügung gestellt. Verbleibende Restzeiten können an sonst. Gruppen (nicht kommerzieller Art) vergeben werden.

3. Nutzungszeiten

Die Turnhallen stehen in der Zeit von montags bis freitags jeweils vom Schulbeginn bis –ende für die schulische und von Schulende bis 22:00 Uhr für die sonstige Nutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen, des SV-Schloßberg Stephanskirchen und sonst. Gruppen zur Verfügung. An Samstagen können die Turnhallen bis 18:00 Uhr genutzt werden. In den Wintermonaten sind die nutzenden Vereine für den Winterdienst und die Räum- und Streupflicht verantwortlich. In den Zeiten der Schulferien ist eine Nutzung, unter der Voraussetzung der vorherigen Anmeldung bei der Gemeinde, bereits ab 09:00 Uhr möglich (die vorrangige Belegung durch die Kinderbetreuungseinrichtungen – Ferienbetreuung - bleibt unberührt). Die Reinigung der Turnhallen erfolgt außerhalb der Nutzungszeiten. Für die jährliche Grundreinigung ist die Turnhalle in den Sommerferien gesperrt.

Vom Schulsport und den Kinderbetreuungseinrichtungen nicht genutzte Hallenstunden werden o.g. Nutzern zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen können eine Nutzung über 22.00 Uhr hinaus und eine Sonntagsnutzung von der Gemeindeverwaltung auf Antrag (s.u.) in Absprache mit den Schulen genehmigt werden.

Die Nutzung kann für gemeindliche oder schulische Belange eingeschränkt werden.

Die Nutzung an Feiertagen ist ebenfalls nur auf besonderen Antrag möglich. Dieser Antrag ist von den Vereinen schriftlich oder per E-Mail an die Gemeindeverwaltung zu richten und muss hier mindestens 7 Tage vor dem geplanten Veranstaltungstermin vorliegen. Maßgebend für die Antragstellung ist der Eingang des Antrags.

Vorgesehene Termine, die nicht genutzt werden, sind rechtzeitig – mindestens 3 Tage vorher – bei der Gemeindeverwaltung und dem jeweiligen Hausmeister abzumelden.

4. Hallenpläne

Die Benutzung der Turnräume durch die örtlichen Vereine und Gruppen kann nur im Rahmen eines Belegungsplanes erfolgen. Der Belegungsplan ist im Einvernehmen mit der Gemeinde, der Schulleitung, den Kinderbetreuungseinrichtungen und den beteiligten Vereinen zu erstellen. Der erarbeitete Hallenplan des SVS ist der Gemeinde vor Inkrafttreten vorzulegen.

5. Verhalten in der Halle

- a) Das Gebäude und die Turn- und sonstigen Geräte sind zu schonen, sauber zu halten und dürfen nur ihrem Zweck entsprechend sachgemäß verwendet werden.

- b) In den Turnhallen darf nur in Sportkleidung am Sportbetrieb teilgenommen werden. Vor dem Betreten des Turnhallen-Vorraumes sind die Straßenschuhe gründlich abzustreifen. Das Betreten der Halle ist nur mit absatzfreien, sauberen Turn- und Sportschuhen (ohne Spikes oder Stollen), die ausschließlich dem Hallengebrauch dienen oder barfuß, gestattet. Die Sohlen der Schuhe dürfen nicht färben. Die Lehrkraft, das Betreuungspersonal, der Übungsleiter oder der Hausmeister sind berechtigt, Teilnehmern ohne geeignetes Schuhwerk, den Zutritt zu den Turnräumen zu untersagen.
- c) Die Turnhalle darf von den Schülern bzw. sonstigen Sportlern nur bei Anwesenheit einer aufsichtführenden Lehrkraft, einer Betreuungsperson oder eines vom Verein benannten Übungsleiters betreten werden. Diese haben sich in das aufliegende Anwesenheitsbuch einzutragen und die vorgesehenen Spalten sorgfältig auszufüllen. Der jeweils verantwortliche Aufsichtführende hat nach Ende der Sportstunde die Halle als letzter zu verlassen, nachdem er sich zuvor vom ordnungsgemäßen Zustand der Sportanlage überzeugt hat.
- d) Während des Übungsbetriebes ist die Haupteingangstür zur Turnhalle vom Übungsleiter abzuschließen.
- e) Ist der Übungsleiter noch nicht anwesend, so haben sich die Übungsteilnehmer auf dem Vorplatz der Turnhallen ruhig und ordentlich zu verhalten. Ballspiele jeglicher Art sind auf dem Vorplatz, dem Vorraum, den Nebenräumen und den Geräteräumen der Turnhallen untersagt.
- f) Schäden an der Halle oder an den Geräten sind nach Ende der Übungsstunde dem Schulleiter oder dem zuständigen Hausmeister zu melden und in das Anwesenheitsbuch bzw. in die Dokumentationsprotokolle einzutragen.
- g) Die Turn- und sonstigen Geräte dürfen nur auf Anordnung und unter Aufsicht der Lehrkräfte bzw. der Übungsleiter aufgestellt und benutzt werden. Der Aufenthalt und der Sportbetrieb in den Geräteräumen sind untersagt. Die benutzten Geräte sind am Ende der Übungseinheit an ihre Standort in den Geräteräumen zurückzubringen. Der Transport der Geräte muss – ebenso wie die Benutzung – so erfolgen, dass keine Schäden am Gerät und am Bodenbelag entstehen. Matten aller Art dürfen nicht geschleift werden.
- h) Die Geräteräume sind nicht als Lagerräume für ungenutzte Sportgeräte zu gebrauchen. Der Rettungsweg durch den Geräteraum ist frei zu halten (nur Turnhalle an der OPS).
- i) Anschaffungen, die in den Vorräumen, Geräteräumen oder Turnhallen stehen sollen, müssen vorab mit dem zuständigen Hausmeister abgeklärt und von der Gemeinde genehmigt werden.
- j) Fahrräder, Mofas oder vergleichbare Fahrzeuge dürfen nicht beim Turnhalleneingang, sondern müssen bei den dafür angelegten Fahrradständern oder Parkplätzen abgestellt werden, um Schäden am Gebäude zu vermeiden.
- k) In den Turnhallen und sämtlichen Nebenräumen darf nicht geraucht werden. Der Verzehr alkoholischer Getränke ist untersagt.

- l) Die Bedienung der Heizungs-, Klima- und Steuerungstechnik erfolgt ausschließlich durch die Schulhausmeister. Die Bedienung der Lüftungsanlage (elektrische Fensterlüftung) und der Beleuchtungsanlagen ist nur nach vorheriger Einweisung des Aufsichtspersonals bzw. des Übungsleiters durch den Hausmeister zulässig. Die Turnhallen sind jeweils mit elektronischen Schließanlagen ausgestattet. Berechtigte erhalten Schlüssel ausschließlich gegen Empfangsbestätigung von den Schulhausmeistern. Weiterhin wird bei Einweisung und Schlüsselübergabe eine Ausfertigung dieser Turnhallenordnung übergeben. Der Austausch von Schlüssel unter den Betreuungspersonen / Aufsichtspersonen ist untersagt. Der Verlust von Schlüsseln ist der Gemeinde / dem Hausmeister der Schule unverzüglich anzumelden. Die Gemeinde behält sich vor, evtl. anfallende Kosten im Rahmen von verlorengegangenen Schlüsseln (z.B. durch Änderung oder Ausbau der Schließanlage) in Rechnung zu stellen.

- m) Die aufsichtführende Lehrkraft, Betreuungskraft oder der vereinsmäßige Übungsleiter sind für alle in der Halle befindlicher Personen verantwortlich. Sie sorgen für die Einhaltung der Hallenordnung und sind aufsichtspflichtig. Besucher und Zuschauer haben zu Übungsstunden keinen Zutritt.

- n) Die Übungsleiter sind auch für die Ordnung und Sauberkeit der Umkleide-, Dusch- und Sanitätsräume verantwortlich. Wird er vom Schulhausmeister auf Missstände hingewiesen, hat er unmittelbar einzugreifen.

- o) Nach Beendigung des Übungsbetriebes hat sich der Übungsleiter zu vergewissern, dass alle Räume ordnungsgemäß hinterlassen wurden. Es ist besonders darauf zu achten, dass sämtliche Fenster im Turnhallenbereich vollständig geschlossen, Beleuchtungsanlagen in allen Räumen abgeschaltet und alle Wasserhähne abgedreht sind.

- p) Insofern Beschallungsanlagen bzw. –geräte (CD-Player, Musikboxen, Abspielgeräte, etc.) verwendet werden, ist dies nur bei geschlossenen Fenstern bis 22.00 Uhr gestattet.

- q) Der Trennvorhang (Kunstlederbahn) ist durch das Aufsichtspersonal / Betreuungspersonal zu bedienen und das „Durchschlüpfen“ an den Seiten des Trennsystems ist untersagt (betrifft Turnhalle an der OPS).

6. Überwachung

- a) Die Lehrkräfte, Betreuungspersonen und Übungsleiter der Sportvereine haben das im Vorraum der Turnhallen ausliegende Anwesenheitsbuch einzusehen und die Eintragungen zu beachten. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden.

- b) Den zur Überwachung der Turnhallen und des Turnhallenbetriebes berechtigten Personen ist der Zutritt zu den Übungsstunden jederzeit gestattet.

- c) Der Schulleiter übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

7. Haftung für Personen- und Sachschäden

- a) Die Benutzer haften für alle Schäden, die sie verursacht haben.

- b) Für Personen- und Sachschäden irgendwelcher Art, die in den Turnhallen oder in deren Nebenräumen sowie auf den zur Turnhalle gehörigen Außenanlagen eintreten, übernimmt die Gemeinde Stephanskirchen gegenüber den Vereinen und seinen Mitgliedern keinerlei Haftung. Sollte die Gemeinde Stephanskirchen wegen solcher Schäden von dritter Seite in Anspruch genommen werden, so sind die Benutzer verpflichtet, die Gemeinde schadlos zu halten.
- c) Die örtlichen Vereine und Gruppen, denen die Genehmigung zur Benutzung der Turnhallen erteilt wurde verpflichten sich, ihre Mitglieder davon in Kenntnis zu setzen, dass die Gemeinde Stephanskirchen keine Haftung für das Abhandenkommen mitgebrachter Gegenstände (Kleidungsstücke, Wertgegenstände etc.) übernimmt.
- d) Für selbstverschuldete Beschädigungen an den Turn- und Übungsgeräten, an den Turnhallen und deren Nebenräumen sowie an den Außenanlagen, welche von Vereinsmitgliedern während der festgesetzten Übungsstunden verursacht werden, hat der Verein aufzukommen.

8. Sonstiges

- a) Zur Sicherstellung eines geordneten und sinnvollen Turn- und Sportbetriebes sind die Vorschriften dieser Turnhallenordnung von allen Beteiligten genau einzuhalten.
- b) Der Sportverein Schloßberg- Stephanskirchen e.V. erhält 3 Exemplare dieser Turnhallenordnung. Allen Übungsleitern, Betreuungspersonen und Lehrern ist der Inhalt zur Kenntnis zu geben, sie haben auf die Einhaltung der Hallenordnung zu achten.
- c) Verstöße gegen die Turnhallenordnung durch Einzelpersonen oder Übungsgruppen können den zeitweisen oder dauerhaften Ausschluss vom Übungsbetrieb zur Folge haben.
- d) Die Turnhallenordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Turnhallenordnung vom 27.10.2011 außer Kraft.

Stephanskirchen, den 23.07.2019


Rainer Auer
Erster Bürgermeister

